



Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter

Vorbemerkung:

Beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) wird eine Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter geführt. Sie dient der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Bewerber um die Bestellung zum Insolvenzverwalter und der Sicherung des chancengleichen Zugangs (BVerfG, NJW 2007, 2613 ff.)

Die Vorauswahlliste wird von den beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Bearbeitung von Insolvenzsachen zuständigen Richtern gemeinsam geführt. Es handelt sich dabei um eine Liste der grundsätzlich als geeignet erscheinenden Personen im Sinne von § 56 InsO. Die konkrete Auswahl eines Insolvenzverwalters für das jeweilige Insolvenzverfahren trifft der Insolvenzrichter in einer Einzelfallentscheidung in richterlicher Unabhängigkeit. Die Aufnahme in die Liste hat mithin nicht zwangsläufig eine Beauftragung zur Folge.

Für die Aufnahme eines Insolvenzverwalters in die Vorauswahlliste hat das Amtsgericht Friedberg (Hessen) Kriterien gebildet, die sich an den Empfehlungen der sog. Uhlenbruck – Kommission (NZI 2007, 507 f.) anlehnen.

I. Voraussetzungen für Aufnahme in die Vorauswahlliste

1. Ausbildung

Um in die Vorauswahlliste aufgenommen zu werden muss der Bewerber einen Abschluss einer rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen Hochschulausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung besitzen. Eine Ausnahme von diesen Anforderungen kann im Einzelfall gemacht werden, sofern sich der Bewerber bei dem Amtsgericht Friedberg (Hessen) bereits im Rahmen früherer Tätigkeit als Insolvenzverwalter bewährt hat.

2. Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse

Der Bewerber muss besondere insolvenzrechtliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse, zumindest in den nachfolgend genannten Bereichen vorweisen:

- materielles Insolvenzrecht:

Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrages, Wirkungen der Verfahrenseröffnung, das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters, Sicherung und Verwaltung der Masse, Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren, Abwicklung der Vertragsverhältnisse, Insolvenzgläubiger, Insolvenzanfechtung, Arbeits- und Sozialrecht, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenzstrafrecht, Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts

- Insolvenzverfahrensrecht:
Insolvenzeröffnungsverfahren, Regelverfahren, Planverfahren, Verbraucherinsolvenz, Restschuldbefreiungsverfahren, Sonderinsolvenzen
- betriebswissenschaftliche Grundlagen:
Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse, Rechnungslegung in der Insolvenz, Betriebswirtschaftliche Fragen des Insolvenzplanes (Sanierung), der übertragenen Sanierung, der Liquidation.

Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ kann die Nachweispflicht – soweit nicht besondere Umstände vorliegen – ersetzen, soweit die Qualifizierung umfassend (unter Vorlage der Zertifikate) nachgewiesen wird.

3. Nachweis einer praktischen Tätigkeit

Erforderlich ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen umfassenden verwalterspezifischen Tätigkeit in einem Insolvenzverwalterbüro oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Verwalter. Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ entbindet nicht von der Nachweispflicht.

4. Zuverlässigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Bereits bei Aufnahme in die Vorauswahlliste müssen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse nachgewiesen werden.

5. Unternehmerische Fähigkeiten

Für Unternehmensinsolvenzen sollte der Bewerber darlegen, dass er über Erfahrungen in der Unternehmensfortführung (unternehmerische Fähigkeiten) verfügt.

6. Büroausstattung

Erforderlich sind eine dem Stand der Technik entsprechende insolvenzspezifische Büroausstattung einschließlich aktueller Software und eine hierauf abgestimmte Büroorganisation.

7. Spezialisierter Mitarbeiterstab

Erforderlich ist eine angemessene Zahl qualifizierter eigener Mitarbeiter, die regelmäßig aus- und fortgebildet werden.

8. Ortsnähe / Erreichbarkeit

Grundsätzlich wird Ortsnähe verlangt. Das Gericht geht von der Erfüllung dieses Kriteriums aus, sofern die jederzeitige Erreichbarkeit für alle Verfahrensbeteiligten und Präsenz des Insolvenzverwalters in einem Umkreis von 100 km um den Gerichtsort (Friedberg [Hessen]) gewährleistet ist. Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen überregionalen und internationalen Bezugs abgewichen werden. Auch in den Fällen des Abweichens von dem Erfordernis der Ortsnähe muss gewährleistet sein, dass der Insolvenzverwalter sowie die für einzelne Verfahrensbereiche zuständigen Mitarbeiter erreichbar sind.

9. Unabhängigkeit

Der Bewerber für die Vorauswahlliste muss nicht nur speziell für das konkrete Verfahren, sondern generell unabhängig sein.

10. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Der Insolvenzverwalter hat dem Insolvenzgericht – spätestens unverzüglich nach seiner ersten Bestellung und danach einmal jährlich – den Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflicht mit einer Grunddeckungssumme von mindestens 1 Mio. € nachzuweisen. Für Großverfahren muss jeweils mit Zustimmung des Gerichts und eines etwaigen Gläubigerausschusses eine besondere Haftpflichtversicherung zu Lasten der Masse abgeschlossen werden.

11. Vorbehalt einer weiteren Beschränkung:

Das Amtsgericht Friedberg (Hessen) behält sich eine weitere Beschränkung der Vorauswahlliste vor, sofern eine sorgfältige Abwägung der multipolaren Interessen aller Verfahrensbeteiligten ergibt, dass wegen der Vielzahl der Bewerber eine professionelle und optimale Verfahrensabwicklung mangels dauerhafter Befassung mit Insolvenzverfahren nicht mehr gewährleistet ist.

II. Auswahlverfahren

1. Aufnahmeverfahren

Die Prüfung der Aufnahme in die Vorauswahlliste erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers. Bei bisher bereits von den Insolvenzrichtern des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) in den vergangenen drei Jahren bestellten Verwaltern wird auf Anregung der Insolvenzrichter auf ohne Antrag eine Prüfung der Aufnahme in die Vorauswahlliste vorgenommen.

Institutionelle Gläubiger haben das Recht, zur Aufnahme eines Bewerbers in die Vorauswahlliste Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch einen Bescheid der Insolvenzrichter des Amtsgerichts Friedberg (Hessen). Er wird nur im Falle der Ablehnung begründet und zugestellt. Er unterliegt im Verfahren nach § 23 ff. EGGVG der richterlichen Kontrolle

2. Streichung von der Vorauswahlliste (sog. „Delisting“)

Ein Insolvenzverwalter kann von der Vorauswahlliste gestrichen werden, wenn er die Auswahlkriterien für die Aufnahme in die Liste nicht erfüllt, weil sie zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen sind. Das Amtsgericht Friedberg (Hessen) behält sich eine regelmäßige Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Aufnahme in die Liste bei gelisteten Insolvenzverwaltern vor.

Unabhängig davon kann ein Insolvenzverwalter von der Vorauswahlliste gestrichen werden,

- wenn er strafrechtlich rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere wegen eines Vermögens- und Wirtschaftsdelikt
- wenn er in Vermögensverfall geraten ist. Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Insolvenzverwalters eröffnet oder der Verwalter in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 InsO oder § 915 ZPO eingetragen ist,
- aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, seine Aufgabe als Insolvenzverwalter zu erfüllen.

Ein Insolvenzverwalter kann außerdem wegen unzureichender Bearbeitung von Insolvenzverfahren nach „Abmahnung“ im Wiederholungsfalle von der Vorauswahlliste gestrichen werden. Die gilt namentlich bei

- fehlerhafter Rechnungslegung,
- verspäteter oder fehlerhafter Berichterstattung
- Häufung von Haftungsfällen (insbesondere nach §§ 60, 61 InsO)
- schuldhaften Verstößen gegen Anzeigepflichten (Interessenkollisionen, Beteiligung an Wertungsgesellschaften oder anderen Sachverhalten, die ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters begründen)
- Fehlverhalten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs, etwa bei einem Fehlverhalten bei einem Verfahren, das außerhalb der Zuständigkeit des Insolvenzgerichts geführt wird.

3. Das Überprüfungs- und Delisting-Verfahren

Das Amtsgericht Friedberg (Hessen) wird die Liste in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren auf das Vorliegen der oben genannten Kriterien überprüfen. In dem Bescheid, in dem die Aufnahme in die Liste mitgeteilt wird, wird zugleich ein Überprüfungszeitpunkt bekannt gegeben. Zu dem in dem Bescheid genannten Überprüfungszeitraum genannten Zeitpunkt soll der Bewerber dem Gericht erneut mitteilen, ob er noch bereit ist, als Insolvenzverwalter für das Amtsgericht Friedberg (Hessen) tätig zu sein. Erfolgt keine erneute (Kurz-)Bewerbung zum Überprüfungszeitpunkt, geht das Gericht davon aus, dass kein Interesse mehr an einem Listing besteht.

Im Übrigen wird das Gericht spätestens zum Überprüfungszeitraum auf zunächst intern das weitere Vorliegen der Listen-Kriterien unter Beteiligung aller mit Insolvenzsachen betrauter Richter und Rechtspfleger im Einzelfall überprüfen. Für den Fall, dass ein Insolvenzverwalter trotz Vorliegen der erneuten Wiederholungs-Bewerbung oder außerhalb des Überprüfungszeitraums von der Liste gestrichen werden soll, wird er von dieser Absicht unterrichtet und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör).

Im Falle eines Delisting entschieden die Richter des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) durch einen schriftlichen und begründeten Bescheid, der zugestellt wird und im Verfahren nach §§ 23 EGGVG einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt. In dem Fall, dass zum Ende des Überprüfungszeitraums keine erneute (Kurz-)Bewerbung vorliegt, erfolgt eine Streichung von der Liste ohne förmliche Bescheidung.

Schulz
Richterin am Amtsgericht

Deventer
Richter am Amtsgericht